



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BAB 49: SCHADENSVERMEIDUNGSMASSNAHMEN KÖNNEN FFH-VERTRÄGLICHKEIT SICHERN

BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 - 9 A 25.12

In der am 23.04.2014 verkündeten Entscheidung zum Neubau der Bundesautobahn A49 Kassel beschäftigt sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unter anderem erneut mit der Zulässigkeit von Schadensminderungsmaßnahmen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dabei berücksichtigt der neunte Senat in den am 10.09.2014 auf der Homepage des BVerwG eingestellten Entscheidungsgründen bereits die erst am 15.05.2014 verkündete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Sache „*Briels u.a.*“. Im Ergebnis bestätigt das BVerwG trotz der auf den ersten Blick scheinbar entgegenstehenden Rechtsprechung des EuGH seine bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigungsfähigkeit von Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Der Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem einem Verlust von Landlebensraum für den als Erhaltungsziel geschützten Kammolch im Umfang von insgesamt 11,71 ha Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von Laichgewässern und Landhabitaten im Umfang von ca. 23 ha gegenüberstehen. Diese Maßnahmen sollen nach dem vom Gericht für überzeugend eingeschätzten Schutzkonzept bereits zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung wirksam sein. Die Bewertung der Planfeststellungsbehörde, mit den vorgesehenen Maßnahmen sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Kammolchs ausgeschlossen, sei nicht zu beanstanden. Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen könnten bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen weiterhin bewirken können, dass für ein ohne diese Maßnahmen potenziell FFH-unverträgliches Projekt keine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich wird. Jedoch kommt dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu: Lediglich dann, wenn keine vernünftigen Zweifel bestehen, dass eine Schadensvermeidungs- oder -minderungsmaßnahme bereits die erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Erhaltungsziels zum Zeitpunkt der Projektrealisierung ausschließen oder hinreichend vermindern wird, kann auf eine Abweichungsprüfung verzichtet werden.